



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht, Wasserkraft und Entsorgung

BFE, 25. März 2015

Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung

Vernehmlassung

Zusammenfassung der Ergebnisse

1 Gegenstand und Zeitpunkt der Vernehmlassung

Der Verordnungsentwurf richtet sich nach den Vorgaben des Mitte 2008 totalrevidierten neuen Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG). Insbesondere legt der Entwurf den durch private Versicherer zu deckenden Mindestbetrag auf 1 Milliarde Franken fest und definiert die Deckungsrisiken, welche die Versicherer ausschliessen dürfen. Weiter enthält der Entwurf die Methode zur Berechnung der von den Inhabern von Kernanlagen zu entrichtenden Prämien an die Bundesversicherung. Diese übernimmt nukleare Schäden bis zu 1.2 Milliarden Euro, die nicht durch die private Versicherung gedeckt sind oder über deren Deckungssumme hinausgehen.

Mit Beschluss vom 15. März 2013 hat der Bundesrat vom Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (E-KHV) Kenntnis genommen und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, die Vernehmlassung durchzuführen. Die interessierten Kreise hatten bis zum 28. Juni 2013 Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. An der Vernehmlassung beteiligten sich 23 Kantone, sechs politische Parteien, der Schweizerische Städteverband, acht Dachverbände der Wirtschaft, zwei Kommissionen, acht Vertreter der Elektrizitätswirtschaft sowie zwanzig Organisationen aus den Bereichen Energiepolitik und Technik, Konsumentenvertretung sowie Umwelt- bzw. Landschaftsschutz. Dazu kamen vier Stellungnahmen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden sowie sechs Spontanteilnahmen. Insgesamt gingen 78 Stellungnahmen ein.

2 Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

	Teilnehmer	Adressa- ten	Stellung- nahmen
1	Kantone	26	23
2	Energiefachstellen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein	27	0
3	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	6
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
5	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	34	8
6	Kommissionen und Konferenzen	10	2
7	Elektrizitätswirtschaft	14	8
8	Energiepolitische und technische Organisationen	60	12
9	Konsumentenorganisationen	5	1
10	Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	29	7
11	Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	33	4
	Subtotal 1	253	72
12	Spontanteilnahmen:		6
	Subtotal 2		6
	Total		78

3 Überblick über das Ergebnis der Vernehmlassung

Die Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung fielen uneinheitlich aus. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich allerdings nicht nur zur eigentlichen Vorlage der Totalrevision der KHV, sondern nutzte die Gelegenheit, um grundsätzliche Bemerkungen zur Gesetzgebung im Bereich der Kernenergie und der Kernenergiehaftpflicht anzubringen. Von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet werden die internationale Vereinheitlichung der minimalen Haftung im Bereich des Kernenergiehaftpflichtrechts, die Erhöhung der Versicherungsdeckung sowie die Verbesserung des Opferschutzes.

Der E-KHV wird kontrovers beurteilt. Von denjenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich mate-

riell geäußert haben, stimmt eine Mehrheit grundsätzlich zu. Verschiedene Änderungsvorschläge zielen auf Art und Höhe der Versicherungsdeckung bzw. auf die Höhe der Versicherungsprämien ab. So soll unter anderem auf eine Trennung der Versicherung für Transporte von Kernmaterialien von der Versicherung für die Kernanlage verzichtet werden. Gefordert wird etwa, die Deckungssumme sei zu erhöhen. Von anderer Seite wird verlangt, die Deckungssumme sei tiefer anzusetzen, insbesondere für Anlagen zur Nuklearforschung, das Bundeszwischenlager und Transporte von Kernmaterialien. Im Einzelfall soll gar von einer Versicherungspflicht (z.B. Kernmaterialien mit geringer Radioaktivität) oder von einer Prämienzahlungspflicht (z.B. Anlagen des ETH-Bereiches) abgesehen werden. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die Privatassekuranz einzelne Risiken decken soll, die gemäss Verordnungsentwurf von der Bundesversicherung zu tragen sind. Die Privatassekuranz selbst fordert, dass ein zusätzliches Risiko teilweise von der privaten Deckung ausgeschlossen wird. Weitere Themen betreffen die Berechnung der Bundesprämien, die Definition und Präzisierung von Begriffen sowie die Wechselkursproblematik in Bezug auf die in Euro genannten Beträge im neuen KHG und dem E-KHV.

Der E-KHV wird von mehreren Kantonen mit wenigen Bemerkungen begrüßt, so von Basellandschaft, Glarus, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Tessin, Wallis und Zürich. Die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Solothurn und Thurgau befürworten die Totalrevision der KHV im Grundsatz, bemängeln aber, dass künftig die Transporte von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen nicht mehr von der Versicherung für die Kernanlage gedeckt und damit separat versichert werden sollen. Die gleichen Kantone bemängeln ferner, dass Transporte von Materialien mit geringer Radioaktivität und sehr geringem Gefährdungspotential nicht mehr wie bis anhin den Haftpflichtbestimmungen für die Beförderung von Gefahrgütern unterstehen sollen. Daraus resultiere eine Ungleichbehandlung von schwach radioaktiven Transporten mit anderen radioaktiven Abfällen aus Industrie, Medizin und Forschung. Der Kanton Bern befürwortet die Totalrevision der KHV, wendet jedoch ein, dass die grundsätzlich unbegrenzte Haftpflicht des Inhabers insofern relativiert werde, als der E-KHV nur eine begrenzte Versicherung zur Deckung der Schäden verlange. Die Kantone Genf und Waadt bemängeln vor allem die zu geringe Deckungshöhe der Privatversicherung. Keine materiellen Bemerkungen zur Revision hatten die Kantone Freiburg, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz und Zug.

Bei den politischen Parteien wird die Totalrevision der KHV grundsätzlich von der FDP. Die Liberalen unterstützt, wobei auch hier die geplanten Änderungen in Bezug auf die Transportbestimmungen bemängelt werden. Während die Evangelische Volkspartei insbesondere auf die ungenügende Versicherungsdeckung hinweist, fordert die Sozialdemokratische Partei eine grundsätzliche Korrektur der Kernenergie-Politik. Die Grünliberalen stimmen dem E-KHV im Rahmen des neuen KHG im Grundsatz zu, erwarten aber ebenfalls eine Grundsatzdiskussion über die Zukunft der Kernenergie. Die Schweizerische Volkspartei lehnt den E-KHV in der vorliegenden Form ab. Die Grüne Partei lehnt den E-KHV ab und fordert eine erneute Totalrevision des KHG vor dem Hintergrund der Ereignisse von Fukushima.

Der Schweizerische Städteverband bringt grundsätzliche Bemerkungen zur Kernenergiegesetzgebung an und kritisiert insbesondere die in KHG und E-KHV zu tief angesetzte Deckungssumme, die nicht dem Anspruch einer Vollkostenrechnung entspreche.

Unterschiedlich haben sich die Vernehmlassungsteilnehmenden im Bereich der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft geäußert. Der Auto Gewerbe Verband Schweiz sowie die Fédération des Entreprises Romandes begrüßen im Grundsatz die Totalrevision, lehnen jedoch die geplanten Änderungen in Bezug auf die Transportbestimmungen ab. Das Centre Patronal lehnt die separate Transportversicherung ebenfalls ab. Der Schweizerische Bauernverband als auch swissmem begrüßen die Totalrevision der KHV. Der Kaufmännische Verband Schweiz hat auf Bemerkungen zur Vorlage verzichtet. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie swisscleantech lehnen den E-KHV in der vorliegenden Form ab und fordern, dass die gesamte Kernenergiegesetzgebung einer Überprüfung unterzogen werde.

Als Vertreter der Elektrizitätswirtschaft begrüßen die Axpo Holding AG, die BKW Energie AG, die Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt, swisselectric, swissnuclear sowie der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen im Grundsatz die Totalrevision, wobei auch hier die geplanten Änderungen in Bezug auf die Transportbestimmungen bemängelt werden. Swisstopower befürwortet die Anpassung der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung an internationale Vorgaben, fordert aber eine Grundsatzdiskussion über die Zukunft der Kernenergie.

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) lehnt die geplante Änderung ab, wonach Betreiber von Kernanlagen im Eigentum des Bundes, die gemäss ihrem jeweiligen Auftrag der Forschung und der Ausbildung von Nuklearfachkräften dienen, künftig die Prämien für die Haftpflichtversicherung tragen sollen. Ausserdem steht er den geplanten Änderungen im Bereich der Transportbestimmungen ebenfalls ablehnend gegenüber.

Der Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken (Vertreter der Privatversicherung im Nuklearbereich) begrüsst, dass künftig die Transporte von nuklearen Materialien von den Kernanlagen getrennt versichert werden sollen. Im Bereich des Ausschlusses von Risiken durch die privaten Deckungsgeber fordert er, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 E-KHV ersatzlos gestrichen werde. Ferner soll der Begriff der „terroristischen Gewaltakte“ in Ziff. 2 definiert werden. Ausserdem sollen nukleare Schäden, welche trotz eingehaltener gesetzlicher Toleranzgrenzen entstehen, analog Terrorrisiken teilweise von der privaten Deckung ausgeschlossen werden können.

Bei den energiepolitischen und technischen Organisationen wird die Totalrevision von der Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz, dem Energieforum Schweiz, dem Nuklearforum Schweiz sowie vom Verein Kettenreaktion im Grundsatz begrüsst, wobei auch hier die geplanten Änderungen in Bezug auf die Transportbestimmungen bemängelt werden. Die Arbeitsgruppe Christen+Energie kritisiert ebenfalls die geplante getrennte Transportversicherung und lehnt eine Erhöhung der Versicherungsdeckung ab. Nach Ansicht des Vereins Kettenreaktion ist für das Zwischenlager Würenlingen (ZWILAG) eine eigene Versicherungsdeckung festzulegen, welche deutlich unter der allgemeinen Deckung von 1,2 Milliarden Euro nach Artikel 1 E-KHV liegen soll. Ausserdem sollen stillgelegte Kernkraftwerke, deren Brennelemente sich nicht mehr in der Anlage befinden, bloss zu 70 Millionen Euro versichert werden (Art. 2 E-KHV). Die Schweizerische Energie-Stiftung sowie die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie lehnen den E-KHV ab und fordern stattdessen eine Totalrevision des KHG.

Die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen stehen der Vorlage grösstenteils ablehnend gegenüber. Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Greenpeace, pro natura, der Verkehrs-Club der Schweiz, World Wide Fund For Nature, die Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges, Klar! Schweiz sowie der Verein NWA-Schweiz Nie wieder Atomkraftwerke lehnen den E-KHV ab und fordern stattdessen eine vollständige Überarbeitung der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung.

Mehrere Organisationen machten ausserdem noch eine Bemerkung zum Vernehmlassungsprozess. Kritisiert wurde folgende, im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten gerichtete Bemerkung: „Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie mit der Vorlage einverstanden sind.“ Nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) würden die Stellungnahmen „zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.“ Demnach dürften nur eingereichte Stellungnahmen Berücksichtigung finden, nicht eingegangene Antworten der Vernehmlassungsadressaten jedoch nicht als stillschweigendes Einverständnis gewertet werden.

4 Bemerkungen zur Kernenergie im Allgemeinen

4.1 Verhältnis zwischen Klimapolitik und Kernenergieausstieg

Swisspower betont die Wichtigkeit der energiepolitischen Zielsetzungen. Fraglich sei, ob die Klimapolitik dem Kernenergieausstieg übergeordnet oder gleichwertig sei und was die sich daraus ergebenden Folgen seien.

4.2 Ausstieg aus der Atomkraft

Die Sozialdemokratische Partei setzt sich für den Ausstieg aus der Atomkraft sowie eine Laufzeitbeschränkung ein.

4.3 Bedeutung der Kernkraftwerke für die Schweiz

Die Arbeitsgruppe Christen+Energie kritisiert die ständig neu gestellten Anforderungen, die den Schweizer Energieunternehmen den Betrieb von Kernkraftwerken zunehmend erschweren würden. Es sei eine obligatorische Volksabstimmung über die Energiestrategie 2050 notwendig.

4.4 Forderung nach stärkerer Gewichtung des Verursacherprinzips und Kritik an der verdeckten Subventionierung der Kernenergie

Mehrere Kantone, politische Parteien, der Schweizerische Städteverband sowie mehrere Organisationen bemängeln die zu wenig starke Gewichtung des Verursacherprinzips und die damit einhergehende indirekte Subventionierung der Kernenergie. Während die privaten Versicherer für die Deckung von mindestens 1 Milliarde Schweizer Franken eintreten müssten, komme für nukleare Schäden, die über diesen Betrag hinausgingen oder von der privaten Versicherung nicht gedeckt seien, die Versicherung des Bundes auf und somit die Steuerzahler. Dem Verursacherprinzip folgend sollten im Strompreis nicht nur an den potenziellen Schäden orientierte Versicherungskosten enthalten sein, sondern auch diejenigen Kosten, welche künftig beim Rückbau der Kernanlagen sowie im Zusammenhang mit der Endlagerung anfallen würden.

4.5 Eigenkapitalquote bei Kernkraftwerken

Für die Sozialdemokratische Partei sollte die Eigenkapitalquote mindestens so hoch sein, dass die Bestimmungen des Kernenergiegesetzes und des Obligationenrechts erfüllt würden und die Nachbetriebsphase finanziert werden könne.

4.6 Auswirkungen auf andere Stromquellen

Nach Ansicht des Kantons Wallis darf die neuerdings erhöhte Belastung der Nuklearbranche durch höhere Aufwendungen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bereich der Wasserkraft haben. Ausserdem begrüsst der Kanton Wallis, dass nach dem Inkrafttreten des KHG und des E-KHV die Kosten des Stroms aus Kernkraftwerken besser abgebildet sein werden. Damit werde auch die Marktverzerrung zwischen den verschiedenen Stromquellen, namentlich zwischen der Kernenergie und jenen aus erneuerbaren Quellen, abgeschwächt.

5 Bemerkungen zum Kernenergiehaftpflichtgesetz und zu den internationalen Übereinkommen

5.1 Forderung nach einer erneuten Revision der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung

Der Kanton Bern sowie mehrere politische Parteien und Organisationen fordern, dass die gesamte Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung einer zwingenden Revision unterzogen werde. Im Wesentlichen wird hervorgebracht, dass den aus dem Unfall von Fukushima gewonnenen Erkenntnissen in der aktuellen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung nicht Rechnung getragen werde. Der Kanton Bern macht ferner darauf aufmerksam, dass weder im totalrevidierten KHG noch im E-KHV die entsprechenden Schlussfolgerungen der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) berücksichtigt werden konnten. Da das KHG bereits im Jahre 2008 vom Parlament verabschiedet wurde, dränge sich eine baldige erneute Revision des gesamten Kernenergiehaftpflichtrechts auf.

5.2 Unterschätzung der mit der Atomenergie verbundenen Risiken

Die Sozialdemokratische Partei betont, dass ein Unfall in einem Kernkraftwerk jederzeit möglich sei, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit als sehr klein eingestuft werde. Es sei zu bezweifeln, dass Terrorismus und Sabotage genügend Beachtung geschenkt werde. Die Versicherer seien sich des Risikos bewusst, da sie eine Versicherungsdeckung für durch Terrorakte verursachte Schäden nur bis zu einer bestimmten Höhe anbieten würden.

Mehrere politische Parteien sowie Organisationen machen zudem geltend, es sei von einer höheren Eintretenswahrscheinlichkeit eines nuklearen Unfalls auszugehen. Diese Erkenntnis müsse zu einer Überarbeitung der Bestimmungen der Kernenergiehaftpflicht führen. Sie betonen zudem, dass mit zunehmendem Alter der Kernkraftwerke das Unfallrisiko steige. Die geforderte Revision der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sollte daher zwingend einen Risikozuschlag für ältere Kernkraftwerke berücksichtigen.

5.3 Ungenügende Haftung

Mehrere politische Parteien sowie Organisationen fordern, dass die Haftpflicht auf die Aktionäre der Betreibergesellschaften einer Atomanlage als auch auf die Hersteller von Atomanlagen und Kompo-

nenen („Supplier Liability“) zu erweitern sei.

Mehrere Organisationen fordern eine zwingende gesetzliche Regelung betreffend die Haftpflicht bei Störfällen und nachgewiesenen Schadensfällen durch den Betrieb von Lagern von Atommüll. Gefordert wird eine unbegrenzte Haftung und entsprechende finanzielle Rückstellungen für den Zeitraum von mindestens 10'000 Jahren.

5.4 Ungenügende Deckung bzw. faktische Beschränkung der Haftung auf die obligatorische Deckungssumme von 1,2 Milliarden Euro

Mehrere Kantone, politische Parteien, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Städteverband sowie mehrere Organisationen kritisieren, dass im Bereich der Kernenergie von einer faktischen Staatshilfe ausgegangen werden müsse, da das Kernenergiehaftpflichtgesetz zwar die summenmässig unbeschränkte Haftung des Inhabers der Kernanlage vorsehe, die im Gesetz verankerte obligatorische Deckungssumme in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro jedoch faktisch einer Beschränkung der Haftung entspreche. Die Deckungssumme im E-KHV sei nicht an die effektiven Schäden angepasst, die tatsächlich eintreten könnten. Die obligatorische Versicherungsdeckung müsste daher wesentlich höher liegen als bei den festgelegten 1,2 Milliarden Euro.

Mehrere Kantone, politische Parteien, Organisationen sowie der Schweizerische Städteverband machen u.a. auf eine Studie aufmerksam, wonach zwei Jahre nach dem Unfall von Fukushima die Kosten für die Entschädigung der Opfer, Dekontaminierungsarbeiten und den Rückbau der verunfallten Reaktoren auf rund 170 Milliarden Euro geschätzt würden. Die im totalrevidierten KHG statuierte Minimaldeckung sei deshalb ungenügend.

Mehrere politische Parteien sowie Organisationen fordern, dass es bei einer erneuten Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes weder eine Beschränkung der Haftung noch eine Begrenzung der obligatorischen Versicherungsdeckung geben dürfe.

5.5 Ablehnung einer Erhöhung der Versicherungsdeckung

Nach Ansicht des Centre Patronal sowie der Fédération des Entreprises Romandes ist eine Erhöhung der Versicherungsdeckung über die im Pariser Übereinkommen (PÜ) und im Brüsseler Zusatzübereinkommen (BZÜ) statuierten Mindestbeträgen hinaus nicht notwendig, da die Schweizer Kernkraftwerke gemäss Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) als sicher eingestuft würden und das Risiko eines nuklearen Unfalls in der Schweiz gering sei. Die Arbeitsgruppe Christen+Energie lehnt die im neuen KHG vorgesehene Erhöhung der Versicherungsdeckung ebenfalls ab.

5.6 Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung

Der Kanton Wallis verweist auf die Regelung in Artikel 9 Absatz 2 des revidierten KHG, wonach der Bundesrat die private Deckung (derzeit 1 Milliarde Schweizer Franken) erhöht, falls die Privatversicherung höhere Beträge zu zumutbaren Bedingungen decken kann. Der Kanton begrüsst, dass die Privatversicherung derzeit die Möglichkeit einer Erhöhung der Beträge prüft.

5.7 Durchgriff auf Aktionäre rechtlich nicht möglich

Die Sozialdemokratische Partei weist darauf hin, dass die Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt von einer eigenständigen Gesellschaft betrieben werden, welche als Aktiva lediglich das Werk selber besitzen. Dies bedeute, dass der Bund bei einem Unfall in einem dieser Werke unmittelbar für die Schadenskosten aufkommen müsste, da ein Durchgriff auf die Aktionäre rechtlich nicht möglich sei.

5.8 Geschädigte Umwelt neu als Schaden anerkannt

Der Schweizerische Bauernverband begrüsst, dass mit dem neuen KHG die Kosten von Massnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt und der Einkommensverlust aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung der Umwelt als nuklearer Schaden anerkannt wird.

5.9 Forderungen bezüglich der internationalen Übereinkommen

In Bezug auf das Vorgehen auf internationaler Ebene fordern mehrere politische Parteien und Organisationen im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima, dass sich der Bundesrat für eine komplette und rasche Überarbeitung der internationalen Abkommen zur Kernenergiehaftpflicht einsetze. Der

Atomunfall von Fukushima zeige, dass die Eckwerte dieser Abkommen in keiner Weise die potenziellen Schäden eines Atomunfalls abdecken könnten.

Die Kantone Glarus und Zürich empfehlen dem Bundesrat, die Kostenfolgen und die Abwicklung der Entschädigungen des nuklearen Unfalls in Fukushima eingehend zu untersuchen. Falls sich daraus Anpassungsbedarf bei der minimalen Versicherungsdeckung oder anderen Elementen der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung ergebe, sollten entsprechende Anpassungen auf internationaler Ebene angestrebt werden.

6 Bemerkungen zum Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung

6.1 Definition und Präzisierung von Begriffen

Der Schweizer Pool schlägt eine Definition des Begriffs der „terroristischen Gewaltakte“ in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 E-KHV vor.

Der Kanton Waadt spricht sich für eine Präzisierung des Begriffs „ausserordentliche Naturvorgänge“ in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a E-KHV aus, da dieser vom privaten Deckungsgeber von der Deckung ausgeschlossen werden könne.

Die Kantone Appenzell Ausserrhodens und Solothurn, die BKW Energie AG sowie swissnuclear machen darauf aufmerksam, dass weder im PÜ bzw. BZÜ noch im revidierten KHG der Begriff „Kernkraftwerke“ (wie in Art. 1 Bst. a und Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-KHV erwähnt) verwendet werde.

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass im E-KHV der Begriff des Gesamtgewichts nicht definiert ist. Es sei unklar, ob damit der Transport oder das Versandstück gemeint sei.

6.2 Versicherungsdeckung

6.2.1 Von der Anlagenversicherung getrennte Versicherung von Transporten von Kernmaterialien

Mehrere Kantone, politische Parteien, swisselectric, swissnuclear und weitere Organisationen stimmen einer Erhöhung der Gesamtdeckungssumme auf 1,2 Milliarden Euro pro Kernanlage zu. Wie dies im geltenden Recht heute in der Schweiz der Fall sei, umfasse die Versicherungsdeckung des Inhabers einer Kernanlage die Kernanlage selbst sowie die im Zusammenhang mit dieser Kernanlage stehenden Transporte. Von dieser Regelung werde in den Artikeln 1 und 4 E-KHV abgewichen, indem die Deckung von 1,2 Milliarden Euro für Kernkraftwerke und je Transport separat festgelegt werde. Dies stehe im Widerspruch zu den internationalen Übereinkommen und im Widerspruch zum neuen KHG. Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 1 E-KHV seien zu streichen bzw. so abzuändern, dass der Gesamtbetrag der Deckung von 1,2 Milliarden Euro (respektive ein herabgesetzter Betrag) pro Kernanlage zu erbringen sei, unabhängig davon, ob der Schaden durch den Betrieb der Kernanlage oder durch einen zugehörigen Transport entstehe.

Eine Sonderregelung für Transporte sei nur im Rahmen der in Artikel 7 Absatz b PÜ statuierten Ermächtigung zur Reduktion des Gesamtdeckungsbetrages sinnvoll. Diesem Zweck diene Artikel 2 Absatz 3 E-KHV. Aus diesen Gründen sollten die Artikel 1 und Artikel 4 E-KHV ersatzlos gestrichen und nur die Ausnahmen gemäss der Ermächtigung in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 zweiter Satzteil des neuen KHG geregelt werden. Die Modalitäten der privaten Deckungspflicht seien im Völkerrecht und im Gesetz bereits abschliessend geregelt.

Sowohl der Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken als auch der Kanton Wallis unterstützen die Einführung einer Trennung der Deckungssummen für Kernanlagen und Transporte von nuklearen Materialien. Sie begrüssen ferner, dass sich die Deckung künftig nach der Anzahl der Transporte richten werde. Der Pool unterstützt die geplante Angleichung an die Gepflogenheiten im Ausland. Der Pool begrüsst zudem, dass die Schweiz wie in den meisten anderen Vertragsstaaten des PÜ eine tiefere Deckungssumme für die Transporthaftpflicht einführen wolle. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c E-KHV jedoch wieder vom Grundsatz der tieferen Deckung abgewichen werde. Eine Limitierung der Deckung auf 80 Millionen Euro für alle Transporte von nuklearen Materialien – auch für jene des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c E-KHV – wäre deshalb aus Sicht der privaten Versicherer zu begrüßen.

6.2.2 Verantwortlichkeit bei getrennter Versicherungsdeckung

Gemäss den Kantonen Glarus und Zürich gilt es im Falle einer künftigen Trennung der Versicherungsdeckung von Kernanlagen und Transporten von Kernmaterialien zu beachten, dass wie bis anhin eine lückenlose Versicherungsdeckung gewährleistet bleibe. Der Übergang der Verantwortlichkeit vom Versicherer der Kernanlage zum Versicherer des Transports müsse klar geregelt sein.

6.2.3 Herabsetzung der Deckungssumme in Bezug auf stillgelegte Kernkraftwerke sowie das Zwischenlager Würenlingen

Der Verein Kettenreaktion schlägt vor, dass stillgelegte Kernkraftwerke, deren Brennelemente sich nicht mehr in der Anlage befinden, einer Versicherungsdeckung von 70 Millionen Euro nach Artikel 2 E-KHV unterstellt werden sollen. Auch das ZWILAG sei aufgrund des geringeren Gefahrenpotenzials im Vergleich zu einem Kernkraftwerk in einer eigenen Kategorie aufzuführen, wobei die Deckungssumme deutlich weniger als 1,2 Milliarden Euro betragen solle.

6.2.4 Versicherungspflicht für Anlagen zur Nuklearforschung, das Bundeszwischenlager und Transporte von Kernmaterialien

Der Kanton Tessin bemerkt, dass Anlagen zur Nuklearforschung nach bisheriger Gesetzgebung nicht versicherungspflichtig waren, künftig aber zu 70 Millionen Euro gegen nukleare Schäden versichert werden müssen. Es sei daher zu prüfen, welche Auswirkungen die neue Prämienzahlungspflicht auf die Betreiber von Forschungsanlagen habe bzw. ob die Finanzierung gewährleistet sei.

Die Sozialdemokratische Partei und der Schweizerische Bauernverband begrüessen, dass die Privatassekuranz Anlagen zur Nuklearforschung, das Bundeszwischenlager sowie Transporte von Kernmaterialien in Zukunft ebenfalls versichern und dafür Prämien erheben wird. Für die Sozialdemokratische Partei ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass in den genannten Fällen eine herabgesetzte Deckungspflicht gelten soll.

Der ETH-Rat bemängelt, dass die Betreiber von Kernanlagen im Eigentum des Bundes neu die Kosten für die Haftpflichtversicherung tragen sollen. Die entsprechenden Mittel würden künftig bei der Forschung und Ausbildung fehlen. Die Betreiber von Forschungsanlagen sollen von Prämienzahlungen befreit bleiben und es solle stattdessen weiterhin der Bund für die Kosten aufkommen. Die beabsichtigte Verschiebung der Versicherungspflicht auf die Betreiber der Anlagen zur Nuklearforschung dürfe kein Präjudiz für die Klärung der genannten Fragen in den Bereichen Stilllegung und Rückbau darstellen. Ebenso dürfe die geplante Verschiebung der Versicherungspflicht nicht zur Folge haben, dass weitere finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit den betriebenen Anlagen zur Nuklearforschung auf den ETH-Bereich überwältzt würden.

6.3 Transporte von Materialien mit geringer Radioaktivität (z.B. Materialproben)

Gemäss mehreren Kantonen, politischen Parteien, swisselectric, swissnuclear und weiteren Organisationen unterscheidet der E-KHV ausschliesslich zwischen Transporten von bestrahlten Kernmaterialien mit mehr und solchen mit weniger als 100 kg Masse. Dies habe zur Folge, dass neu auch alle Transporte von Materialien mit geringer Radioaktivität und sehr geringem Gefährdungspotential (z.B. Materialproben oder schwach radioaktive Betriebsabfälle) dem KHG und dem PÜ unterstellt werden sollen. Solche Transporte könnten daher nicht wie bis anhin unter den Haftpflichtbestimmungen für die Beförderungen von Gefahrgütern abgewickelt werden. Der E-KHV sei mit einem zusätzlichen Artikel zu versehen, welcher es erlaube, Transporte mit sehr geringem Gefährdungspotential unter den Haftpflichtbestimmungen für Transporte von Gefahrgut abzuwickeln. Inhaber von Kernkraftwerken sollten nicht unnötig anders behandelt werden als andere Benutzer (Industrie, Medizin und Forschung) von radioaktiven Materialien.

6.4 Ausschluss von der privaten Deckung

Die Grünliberale Partei bemängelt, dass der Umfang der von der Privatassekuranz ausgeschlossenen Risiken zu weit gehe. Es verbleibe für den Bund ein erhebliches Haftungsrisiko, was fiskalisch den Bankrott der Schweiz bedeuten könne. Deswegen seien die vom Bund erhobenen Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden offensichtlich zu tief.

Swisscleantech und der Schweizerische Gewerkschaftsbund bemängeln, dass nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a E-KHV die privaten Versicherer die Risiken ausserordentlicher Naturvorgänge oder krie-

gerischer Ereignisse von der Deckung ausschliesse dürften. Da 50-80% des wahrscheinlichen Risikos für einen nuklearen Schadensfall auf Erdbeben zurückzuführen sei, würde das bedeuten, dass die Kernschäden zu mindestens 50% nicht durch die Haftung über private Anbieter abgedeckt seien. Trotz Übernahme dieses Risikos durch eine Versicherungsprämie an den Bund ergebe sich dadurch eine weitere indirekte Subvention.

Der Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken fordert, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 E-KHV (Zusatz bezüglich Terrorrisiken) ersatzlos gestrichen werde. Ausserdem fordert der Pool, dass nukleare Schäden, welche entstehen, obwohl die gesetzlichen Toleranzgrenzen eingehalten wurden, zu 50% von der privaten Deckung ausgeschlossen werden können – analog zum Ausschluss im Bereich der terroristischen Gewaltakten. Dem Pool stünden auf dem weltweiten Versicherungsmarkt keine ausreichenden Kapazitäten für den vollständigen Einschluss von solchen Schäden zur Verfügung.

6.5 Höhe und Berechnung der Bundesprämien

Der Kanton Tessin, das Centre Patronal sowie der Schweizerische Bauernverband bemerken, dass die neuen Bundesprämien für die Kernkraftwerke sowie das ZWILAG – ausgehend von einem Wechselkurs von 1.20 Schweizer Franken/Euro – um den Faktor 1.7 höher ausfallen werden als die geltenden Prämien. Für den Kanton Tessin ergibt sich die Frage, wie sich diese Erhöhung auf den Preis des in Kernkraftwerken produzierten Stroms und auf die Stromkosten für den Endverbraucher auswirke.

Die Fédération des Entreprises Romandes bemerkt, dass es sich bei den im Erläuterungsbericht genannten voraussichtlichen Prämien des Bundes um Richtwerte handelt. Die effektiven Prämien des Bundes hingen von der Marktentwicklung, der Risikoevaluation zum Zeitpunkt der Einziehung der Prämien, der verfügbaren Kapazitäten der Privatversicherer sowie vom aktuellen Wechselkurs ab. Diese Faktoren müssten bereits zu einer neuen Überprüfung der Prämien führen.

Der Kanton Jura befürwortet, dass das binäre Modell als Grundlage für die Berechnung der Bundesprämie verwendet wurde.

6.6 Absicherung gegen Währungsschwankungen

Die Kantone Glarus und Zürich bitten den Bundesrat zu prüfen, ob der in Artikel 8 Absatz 2 KHG mit Verweis auf das BZÜ in Euro festgelegte Versicherungs- bzw. Deckungsbetrag zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen mit einem Mindestbetrag in Franken zu ergänzen sei.

Die Grünliberale Partei macht darauf aufmerksam, dass beim ordentlichen Betrag der privaten Versicherungsdeckung in Artikel 4 Absatz 2 E-KHV ein Mindestbetrag in Schweizer Franken festgehalten sei. Sie fordert eine analoge Regelung für die herabgesetzten Grundbeträge nach Artikel 2 E-KHV und Artikel 4 Absatz 3 und 4 E-KHV, um diese Beträge gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Anhang: Eingegangene Stellungnahmen

Kantone

Zürich
Bern
Luzern
Schwyz
Obwalden
Nidwalden
Glarus
Zug
Freiburg
Solethurn
Basel-Landschaft
Schaffhausen
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
St. Gallen
Aargau
Thurgau
Tessin
Waadt
Wallis
Neuenburg
Genf
Jura

Politische Parteien

Schweizerische Volkspartei
Sozialdemokratische Partei
FDP - Die Liberalen
Grüne Partei
Grünliberale Partei
Evangelische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Centre Patronal
Fédération des Entreprises Romandes
Kaufmännischer Verband Schweiz
Schweizerischer Bauernverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
swisscleantech
swissmem

Kommissionen und Konferenzen

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Wettbewerbskommission

Elektrizitätswirtschaft

Axpo Holding AG
BKW Energie AG
Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
Kernkraftwerk Leibstadt AG
swisselectric
swissnuclear
Swisspower Netzwerk AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Energiepolitische und technische Organisationen

Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
Arbeitsgruppe Christen+Energie
Energieforum Schweiz
InfraWatt
Kettenreaktion
Nuklearforum Schweiz
Schweizerische Energiestiftung
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Schweizerischer Verein für Kältetechnik
Verband Fernwärme Schweiz
Verein Energy Certificate System

Konsumentenorganisationen

Konsumentenforum

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
ECO SWISS
Greenpeace Schweiz
Pro natura
Schweizer Wanderwege
Verkehrs-Club der Schweiz
World Wide Fund For Nature Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

Bundesverwaltungsgericht
Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken
Verband des freien Autohandels der Schweiz
Verband E'mobile

Spontanstellungennahmen

Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/
zur Verhütung des Atomkrieges
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschule
Klar! Schweiz
Verein NWA-Schweiz Nie wieder AKW
Zwei Stellungnahmen von Privatpersonen